

Betreff:**Baugenehmigungen für die Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler**

Organisationseinheit: Dezernat III 60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz	Datum: 07.02.2018
---	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	28.02.2018	Ö

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 09.05.2017 hat der Verwaltungsausschuss der Erteilung von Baugenehmigungen für die folgenden vier Baumaßnahmen der Unternehmensgruppe Eckert & Ziegler zugestimmt, soweit das Niedersächsische Umweltministerium (Nds. MU) keine Bedenken hinsichtlich der Genehmigung hat.

Es handelt sich um die Baumaßnahmen:

- Antrag auf Umbau und Austausch vorhandener Tore der Eckert & Ziegler Umwelttechnik GmbH (Az.: 0630/3882/2015), Drucksachen-Nr.: 17-04317,
- Antrag auf Umbau des Gebäudeteils AB 7 der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Az.: 0630/2741/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04318,
- Antrag auf Einziehung einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse der Eckert & Ziegler Umweltdienste GmbH (Az.: 0630/2742/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04319,
- Antrag auf Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen der Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH (Az.: 0630/2743/2016), Drucksachen-Nr.: 17-04320.

In der Folge hat es einen intensiven Abstimmungsprozess mit dem Nds. MU hinsichtlich der Sicherstellung der strahlenschutzrechtlichen Belange gegeben.

Die nunmehr vorbereiteten Baugenehmigungen für diese vier Baumaßnahmen (Anlage 1 bis 4) verpflichten die Unternehmen, vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahme die schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass das Bauvorhaben mit dem Strahlenschutzrecht vereinbar ist.

Diese Formulierung ist mit dem Nds. MU abgestimmt worden und stellt nach Auffassung der Verwaltung sicher, dass strahlenschutzrechtliche Bedenken ausgeschlossen und der Schutz der Bevölkerung sichergestellt sind.

Die Genehmigungen werden nach der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses versandt.

Leuer

Anlagen: 4 Baugenehmigungen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Umweltdienste GmbH
Herr Karsten Wichert
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: **Frau Schwägermann**Zimmer: **407**Telefon: **470-2658**

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: **470-3597**E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
0630/3882/2015

Tag

02.02.2018

Grundstück **Braunschweig, Gieselweg 1**

Gemarkung **Thune**
Flur **2**
Flurstück **227/1**

Vorhaben **Umbau der Tore 3, 4/5, 6/7 im Gebäude AB 10****Baugenehmigung****0630/3882/2015**

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. (200D)

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

1. Gemäß 5.5.2 der IndBauRL müssen Produktions- und Lagerräume ab 200 m² mind. zwei voneinander unabhängige Ausgänge haben.

Diese Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, sollen keine Schwelten haben und müssen wenigstens während der Betriebszeit von innen leicht und in voller Breite zu öffnen zu sein.

Elektrische Verriegelungen sowie zusätzliche Rollos an Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn diese Türen spätestens im Gefahrenfall jederzeit leicht von innen geöffnet werden können.

Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen oder Toröffnungen müssen im Zuge von Rettungswegen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

Bei den Wetterschutz-Rolltoren ist hierauf besonders zu achten!

2. Auf diese Fluchtwege ist durch Hinweisschilder nach DIN EN ISO 7010 und mit Piktogrammen gemäß ASR A1.3 derart hinzuweisen, dass die Ausgänge auch ohne Ortskenntnis zu jeder Zeit deutlich erkennbar und sicher aufgefunden werden können. Die Hinweisschilder sind mindestens in langnachleuchtender Ausführung dauerhaft anzubringen. In ungenügend ausgeleuchteten Bereichen sowie direkt über den (Not-) Ausgängen sind die Hinweisschilder mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß VdE 0108 in Dauerschaltung auszuführen.
3. Für das Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Die Maßnahmen sind dem Referat Bauordnung durch einen Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt. (381B)
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Nuclitec GmbH
Herr Jens-Uwe Rumsfeld
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: Frau Schwägermann

Zimmer: 402

Telefon: 470-2658

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: 470-3597

E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2741/2016

Tag

11.01.2018

Grundstück Braunschweig, Gieselweg 1

Gemarkung Thune
Flur 2
Flurstück 228/3

Vorhaben Umbau im Gebäudeteil AB 7 - Messlabor

Baugenehmigung

0630/2741/2016

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Schlussabnahme wird verzichtet.

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

1. Bei der Anpassung der zu ändernden Grundrisse in den betroffenen Linienkarten ist frühzeitig das Sachgebiet Brandmeldeanlagen der Feuerwehr Braunschweig zu beteiligen.
2. Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Umweltdienste GmbH
Herr Karsten Wichert
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
Brandschutz
Referat Bauordnung
Langer Hof 8

Name: **Frau Schwägermann**Zimmer: **407**Telefon: **470-2658**

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: **470-3597**E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2742/2016

Tag

02.02.2018

Grundstück **Braunschweig, Gieselweg 1**

Gemarkung **Thune**
Flur **2**
Flurstück **228/3**

Vorhaben **Einzug einer Zwischenwand zur Ausbildung einer Schleuse (Gebäude AB 1.1)**

Baugenehmigung**0630/2742/2016**

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet.

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG SWIFT-Code DE60 2699 1066 6036 8640 00
115 von 41 in Zusammenstellung

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt. (381B)
2. Diese Genehmigung erteilt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Eckert & Ziegler
Nuclitec GmbH
Herrn Jens-Uwe Rumsfeld
Gieselweg 1
38110 Braunschweig

Fachbereich Bauordnung und
 Brandschutz
 Referat Bauordnung
 Langer Hof 8

Name: **Frau Schwägermann**Zimmer: **407**Telefon: **470-2658**

Bürgertelefon/Vermittlung: 0531/470-1

Fax: **470-3597**E-Mail: tanja.schwaegermann@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

0630/2743/2016

Tag

02.02.2018

Grundstück **Braunschweig, Gieselweg 1**

Gemarkung **Thune**
 Flur **2**
 Flurstück **228/3**

Vorhaben **Umsetzung Brandschutzmaßnahmen für den Raum AB 1.8****Baugenehmigung****0630/2743/2016**

gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen die Baugenehmigung für die vorgenannte Baumaßnahme. Sie ist entsprechend den beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfvermerke, Änderungen und Ergänzungen sowie die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen - soweit vorhanden - gelten als Nebenbestimmungen. Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Hinweise sind bei der Ausführung zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Auf eine Bauabnahme wird verzichtet. (200D)

Strahlenschutz:

Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn seitens der zuständigen Strahlenschutzbehörde die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Strahlenschutz bestätigt worden ist.

Dem Referat Bauordnung ist die Bestätigung über die Vereinbarkeit mit dem Strahlenschutzrecht schriftlich vor Baubeginn mitzuteilen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
 Sprechzeiten: Mo. bis Fr. nach Vereinbarung



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
 Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
 Volksbank eG IBAN DE50 2600 1066 6036 8640 00
 19-VOR 41 in Zusammenstellung

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
 Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
 Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Brandschutz:

Für das gesamte Gebäude sind Brandschutzpläne gemäß den Erstellungsrichtlinien für Brandschutzpläne der Feuerwehr Braunschweig zu erstellen. Der genaue Inhalt ist mit der Berufsfeuerwehr Braunschweig – Abt. Vorbeugender Brandschutz – abzustimmen. Die Pläne sind der Feuerwehr zu übergeben.

Hinweise:

1. Eine Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) wurde gemäß § 64 NBauO nicht durchgeführt.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften einzuschalten.
3. Für eine von der Genehmigung abweichende Bauausführung ist ein Änderungsantrag erforderlich. Mit den von der Änderung betroffenen Baumaßnahmen darf erst nach Erhalt der Änderungsgenehmigung begonnen werden.
4. Als Antragsteller haben Sie Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden mit einem gesonderten Gebührenbescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Bauordnung und Brandschutz, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Bei bevorstehendem Fristablauf kann auch der Nachtbriefkasten am Rathauseingang, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig, genutzt werden. (un11)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Schwägermann

Anlagen

*Betreff:***Dach des evangelischen Kindergartens in Wenden
"Sternschnuppe"**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 09.11.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)	05.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage 17-05560 vom 10.10.2017 teilt die Verwaltung folgendes mit:

Zu 1.:

Mit der Planung für die Dachsanierung wird in 2018 begonnen; für die Erneuerung des Daches sind im Haushaltsplan IP 2017-2020 Mittel eingestellt.

Zu 2.:

Zurzeit wird das Dach des Kindergartens einmal im Jahr gereinigt. Zusätzliche Reinigungsmaßnahmen können durchgeführt werden, um die Schadenshäufigkeit zu reduzieren. Ggf. sind im Einzelfall weitere partielle Maßnahmen bei Bedarf notwendig.

Eckermann

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Änderung der Beschilderung an der Abzweigung
Hauptstraße/Aschenkamp**

Organisationseinheit:

Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Datum:

02.01.2018

Adressat der Mitteilung:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis) 27.02.2018 Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates vom 31.01.2017 (Anregung gem. § 94 Abs. 3 NKomVG):

Der Stadtbezirksrat 323 bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die Zusatzschilder (StVO, Zeichen 1002) an der Abzweigung Hauptstraße/Aschenkamp wie in der Anlage dargestellt ersetzt werden können. Ggf. sollte die Maßnahme so (bzw. ähnlich) möglichst rasch durchgeführt und eventuell zusätzlich ein Schild „Fahrtrichtung anzeigen!“ bzw. „Blinken!“ angebracht werden.

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung hilfreich sein könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Angelegenheit gemeinsam mit der Polizei geprüft.

Bei der Örtlichkeit handelt es sich um eine Einmündung mit der Regelung „abknickende Vorfahrt“, die mit vielen anderen im Stadtgebiet vergleichbar ist. Nach Auskunft der Polizei wurde dort seit dem Umbau kein Verkehrsunfall verzeichnet. Der Polizei liegen keinerlei Beschwerden bezüglich der Abläufe im Bereich der abknickenden Vorfahrt vor. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt in § 9 Abs. 1 vor, in welchen Fällen geblinkt werden muss, insofern ist eine zusätzliche Beschilderung zur Erinnerung der Verkehrsteilnehmer an die Grundpflichten im Straßenverkehr nicht erforderlich. Sie könnte außerdem zur Überfrachtung des Straßenraumes mit Verkehrszeichen beitragen und dem Prinzip „so wenig Verkehrszeichen wie möglich, so viele wie nötig“ widersprechen.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist in diesem Bereich nicht erforderlich. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs dar, für die Anordnung müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen vorliegen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn in dem betreffenden Abschnitt aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine (bereits im Verkehr bestehende) Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit erheblich übersteigt. Dies ist bei der Örtlichkeit nicht der Fall. Seitens der Polizei wird der dortige Verkehrsablauf für ungefährlich gehalten.

Die Verwaltung sieht daher aktuell keinen Handlungsbedarf.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:

Sanierung der Zuwegung zum Friedhof in Thune

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

27.02.2018

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Angesichts der Tatsache, daß die Zuwegung zum Friedhof in Thune stark geschädigt ist und Nutzer nicht nur Sorge haben, Schaden an ihren PKWs zu nehmen, sondern auch bei einer Nutzung zu Fuß oder per Rad zu stürzen, bittet der Stadtbezirksrat die Verwaltung - soweit die Stadt zuständig ist - die Zuwegung in Stand zu setzen und darüber hinaus Gespräche mit der Feldmarkinteressentschaft aufzunehmen, diese bei der Sanierung zu beraten, zu unterstützen und zeitnah eine Sanierung der Zuwegung herbeizuführen.

Gez. Heidemarie Mundlos

Sachverhalt:**Anlage/n:**

keine

Betreff:

Integration der bestehenden Kleingärten in das sich in Planung befindliche Wohngebiet Wenden-West

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

27.02.2018

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Bezirksrat 323 beantragt, dass alle bestehenden Kleingärten im Bereich zwischen dem Heideblick und der Veltenhöfer Straße in das Wohngebiet Wenden-West integriert werden.

Sachverhalt:Begründung:

Im Planungsbereich des entstehenden Wohngebietes Wenden-West befinden sich seit über 40 Jahren einige Kleingärten. Bürgerinnen und Bürger verbringen dort einen Großteil ihrer Freizeit. Für sie sind diese Kleingärten so etwas wie ihr zweites Zuhause.

In dem neuen Wohngebiet sollte es daher möglich sein, diese Kleingärten zu integrieren, insbesondere da die Nutzung der Kleingärten nicht von den Gärten der „normalen“ Wohnbebauung abweicht. Es wird in vielen Bereichen immer wieder auf einen bestehenden Bestandschutz verwiesen, warum sollte das hier nicht greifen. Eine zeitnahe Bearbeitung dieses Antrages wäre wünschenswert, damit die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wissen, ob weitere Investitionen sich dort noch lohnen.

gez.

Carsten Schröter

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe CDU/FDP im Stadtbezirksrat
323**

TOP 4.3

18-07210

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Situation ÖPNV im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

27.02.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung dem Bezirksrat 323 einen Vorschlag in Abstimmung mit der Verkehrs-GmbH zu unterbreiten, um

Sachverhalt:

1. die Anbindung der Orte Harxbüttel und Thune an die Straßenbahnendhaltestelle zu verbessern,
2. die Anbindung der Anwohner aus Harxbüttel, Thune und dem nördlichen Bereichs Wenden zu den Apotheken und zu den Ärzten sowie zu den Einkaufsmöglichkeiten mindestens zwei Mal am Morgen und zwei Mal in den späten Nachmittagsstunden zu ermöglichen und die Zeiten zur Erreichbarkeit dieser Ziele auch für Nicht-Autofahrer zu verbessern.

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:**Antrag auf dauerhafte Genehmigung eines bisher befristet
aufgestellten Lagercontainers (Az. 0630/5228/2017)****Organisationseinheit:**

Dezernat III

60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	28.02.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	06.03.2018	N

Beschluss:

„Dem Neubau eines Lagercontainers wird zugestimmt.“

Sachverhalt:**Beschlusszuständigkeit**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, das aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird.

Die Eckert & Ziegler Umwelttechnik GmbH hat mit Datum vom 09.11.2017 einen Bauantrag für die Aufstellung eines Lagercontainers bei der Stadt Braunschweig eingereicht.

Das Vorhaben umfasst die dauerhafte Aufstellung eines Lagercontainers für Verpackungsmaterial (Kartonagen, Holzpaletten etc.) der Fa. Eckert & Ziegler Nuclitec. Die Maßnahme ist aufgrund von Brandschutzanforderungen erforderlich, die die Lagerung dieser Materialien räumlich feuerbeständig getrennt von anderen Produktionsbereichen verlangen. Für den Container bestanden bisher befristete Baugenehmigungen, die durch eine dauerhafte Genehmigung ersetzt werden sollen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes TH 18.

Der beantragte Umbau widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht.

Lärmtechnische Gegebenheiten, die auf eine Verletzung der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel hinweisen, sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben entspricht dem öffentlichen Baurecht, so dass ein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht.

Durch die beantragte Baumaßnahme werden keine strahlenschutzrechtlichen Belange berührt, da keine strahlenden Materialien gelagert werden. Auf eine Beteiligung des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde daher verzichtet.

Leuer

Anlage/n:

Übersichtsplan

Lageplan

Grundriss, Schnitt, Ansicht



Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen

Gemeinde: Braunschweig, Stadt
Gemarkung: Thune

Amtliche Karte 1:5000

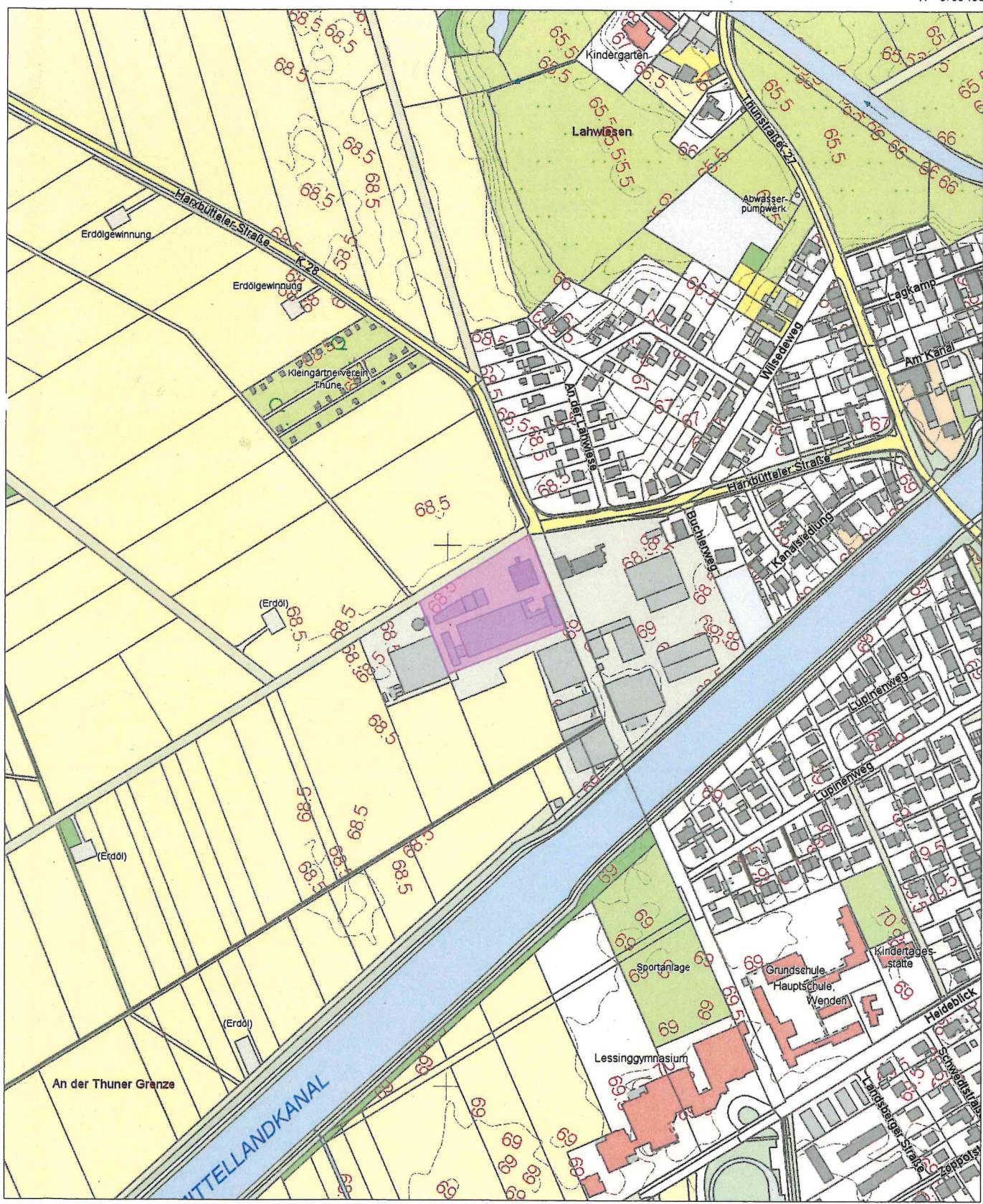
TOP 5.

Standardpräsentation (mit Höhenlinien)

Erstellt am 16.10.2017

N = 5799495

E = 32602991



N = 5798395

Maßstab 1:5000

Verantwortlich für den Inhalt:

Bereitgestellt durch:

ÖbVI Andreas Schmidt

ÖbVI Mathias Sjuts

OBV Matthias Sjöts
Wendenstraße 26

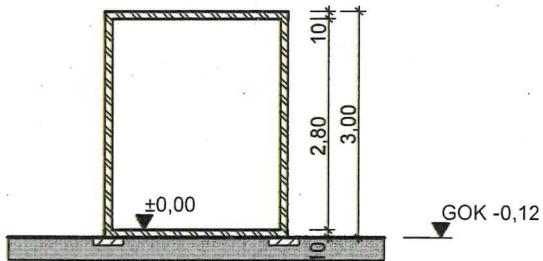
Wendenstraße 20
38100 Braunschweig

00. NOV. 2017 - Eingang 0630

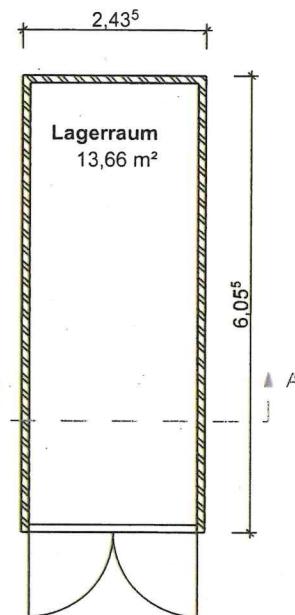
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
- Katasteramt Braunschweig - Stand: 14.10.2017

Die Wertverringerung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

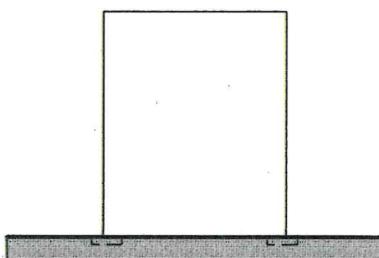
TOP 5.



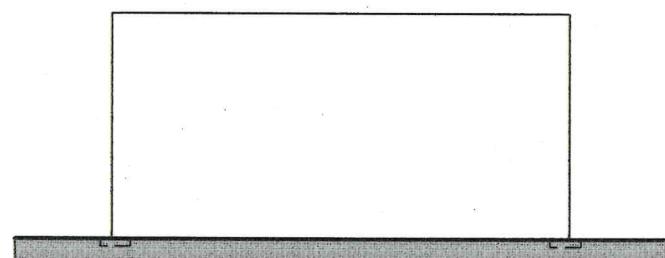
Schnitt A-A



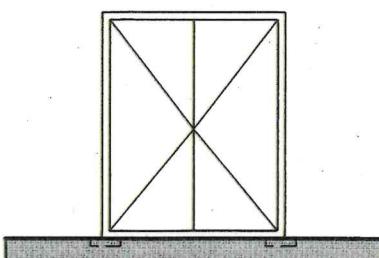
Grundriss Erdgeschoss



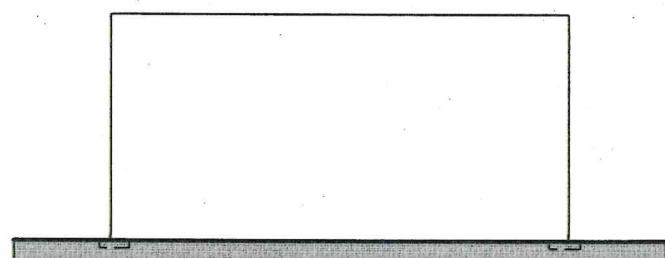
Ansicht Nord



Ansicht Ost



Ansicht Süd



Ansicht West

PROJEKT: Aufstellung eines Lagercontainers Gieselweg 1 38110 Braunschweig	BAUHERR: Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH Gieselweg 1 38110 Braunschweig	ZEICHNUNG: Grundriss, Ansichten, Schnitt A-A	GEZEICHNET: AM DATUM: 11.10.2017 BLATTGRÖSSE: 21,0 x 29,7	PLANUNG: H A M B O R G ARCHITEKTEN Inhaber: A. Meyer-Herbig Wolfsbrückenstraße 73 38102 Braunschweig Tel.: 0531 / 270 23 13 www.hamburg-architekten.de info@hamburg-architekten.de
		ZEICHNUNGS-NR.: E1	MASZSTAB: 1:100	PROJEKT-NR.: 17-491

Absender:

**Gruppe CDU/FDP im Stadtbezirksrat
323**

TOP 7.1

18-07212

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Situation des Friedhofs in Harxbüttel

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

27.02.2018

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Im Bewußtsein, dass die Verwaltung an einem Friedhofsrahmenkonzept arbeitet, bittet der Bezirksrat 323 die Situation des Friedhofs in Harxbüttel gesondert zeitnah zu betrachten und die Klagen der Bürgerinnen und Bürger ernst zu nehmen und vorgezogen vor dem Gesamtkonzept Abhilfe zu schaffen.

Sachverhalt:

Der Friedhof ist in einem "traurigen" Zustand. Die Kapelle hat grüne algenbefallene Wände, in der Halle riecht es muffig, Das Holzgerüst der Kapelle "gammelt" (Zitat aus einem Bürgerschreiben), etc.. Die einzige im Freien befindliche Bank ist so stark verschmutzt, dass sie nicht genutzt werden kann.

Trauernde und Trauergäste vermissen "Würde und Achtung gegenüber den Toten" (Zitat eines Bürgers).

Bereits 2015 wurde diese Problematik thematisiert und u.a. der Oberbürgermeister Herr Markurth direkt angeschrieben.

Daraufhin hatte die zuständige Verwaltung im Februar 2015 versprochen, tätig zu werden. Vermutlich ist dies auch geschehen. Aber zwischenzeitlich hat sich der Zustand sicher auch auf Grund der Witterung der letzten Monate eher verschlechtert. Hier muß dringend gehandelt werden.

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Kreuzung am südlichen Ortseingang in Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

27.02.2018

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung zur Lösung der Problematik an dieser Kreuzung zusätzlich zu den bereits angedachten Maßnahmen folgende Punkte zu berücksichtigen und in die Überlegungen einzuplanen unter Einbeziehung des Bezirksrates und Information der Eltern in der Wendener Kita und Grundschule sowie der betroffenen Anwohner:

1. Das Wartehäuschen für Bürgerinnen und Bürger, die auf den Bus warten um in Richtung Rühme zu fahren, sollte durch ein modernes Glashaus ersetzt werden, um die Sicht für Auto- und Radfahrer zu verbessern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
2. Eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtzeitig vorm Eintreten in den Kreuzungsbereich sowohl für PKW's aus Richtung Bienrode als auch aus Richtung Rühme soll geprüft werden.
3. In Abständen sollten Geschwindigkeitskontrollen in dem besagten Bereich vorgenommen werden.
4. Die Verwaltung möge bitte prüfen, ob eine andere Radwegeführung bzw. Erweiterung des vorhandenen Radweges möglich ist.
5. Die Verwaltung möge bitte prüfen, ob das Aufstellen von Hinweis- bzw. Warnschildern sinnvoll sein könnte, um Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen, dass die Straße "An der Autobahn" keine Grundstückseinfahrt, sondern eine normale Straße ist.
6. Die Verwaltung möge bitte bei der Polizei erfragen,
 - wieviel Unfälle in den letzten 2 Jahren im Kreuzungsbereich erfolgt sind,
 - um welche Art von Unfällen es sich gehandelt hat (Sachschaden, Personenschaden, Radfahrer beteiligt, Kinder oder Senioren beteiligt z.B.) und dies dem Bezirksrat mitteilen.
7. Die Verwaltung möge bitte die Einrichtung einer dauerhaft arbeitenden Lichtsignalanlage im gesamten Kreuzungsbereich für alle beteiligten Verkehrsteilnehmer prüfen.
8. Die Verwaltung möge bitte prüfen, inwieweit bauliche Maßnahmen (z.B. ein Kreisverkehr) die Situation nachhaltig verbessern könnten und deren Umsetzungsmöglichkeiten bewerten.
9. Die Verwaltung möge bitte dem Bezirksrat die Antwort auf die Einwohnerfrage zu diesem Komplex im Rahmen der Ratssitzung vom 6. Februar 2018 zugänglich machen und damit die bereits in Planung befindlichen Maßnahmen und Prüfungen transparent machen.

Sachverhalt:

Gez.

Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Absender:

**Gruppe CDU/FDP im Stadtbezirksrat
323**

18-07254

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Überprüfung der Schulwegsicherheit im Bezirk 323

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel
(Entscheidung)

Status

27.02.2018

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung im Rahmen einer Überprüfung der Schulwegsicherheit im Bezirk 323 folgende Aspekte einzubeziehen:

1. Der Schulweg ist auf Sicherheit zu überprüfen und das Ergebnis dem Bezirksrat zeitnah vorzustellen sowie ggf. daraus ableitbare Konsequenzen.
2. Der Schulwegeplan möge dem Bezirksrat in seiner aktualisierten Fassung zur Kenntnis gegeben und besprochen werden.
3. Bei der Sicherheitsüberprüfung soll ein besonderes Augenmerk auf die bestehenden Zebrastreifen und Fußgängerüberwege gelegt und die angemessene Ausleuchtung und Erkennbarkeit auch bei Tageslicht geprüft werden.
4. Der Bezirksrat bittet darum, in die Überprüfung auch Verkehrszählungen aufzunehmen und dem Bezirksrat das Ergebnis mitzuteilen.
5. Außerdem soll geprüft werden, ob zusätzlich zu den bestehenden Lichtsignalanlagen im Bezirk weitere Signalanlagen installiert werden sollten.
6. Es soll geprüft werden, inwieweit bestehende Lotsendienste intensiviert werden könnten unter Einbeziehung der Eltern, Großeltern und der Schülerschaft des Lessinggymnasiums ab Jahrgang 9.

Sachverhalt:

Gez.

Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

*Absender:***Herr Schröter (Bündnis 90/Die Grünen)
im Stadtbezirksrat 323****17-05229**

Anfrage (öffentlich)

*Betreff:***Sachstand "Verbesserung der Situation am Zebrastreifen an der Polizeidienststelle Wenden, Hauptstraße"***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

24.08.2017

*Beratungsfolge:*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung) 05.09.2017 *Status* Ö**Sachverhalt:**

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zum o.g. Antrag aller Mitglieder des Bezirksrates 323 vom 27. April 2016?
2. Welche der vorgeschlagenen Lösungen werden umgesetzt?
3. Wann ist mit den Umsetzungen zu rechnen?

Am 27. April des letzten Jahres hat der Bezirksrat 323 konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Hauptstraße gemacht. An der problematischen Situation hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

Begleitend zu dieser Anfrage werden Frau Buchholz und ich einen Antrag zur heutigen Sitzung einbringen, dass Tempo 30 auf der gesamten Hauptstraße gelten soll.

gez.
Carsten Schröter

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Sanierung der Hauptstraße in Wenden - hier Umgestaltung der
Kreuzung Hauptstraße / An der Autobahn / Gifhorner Straße**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 24.01.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 27.02.2018	Ö
--	-----------------------------	---

Sachverhalt:

Aktuell machen sich u.a. besorgte Eltern Gedanken über mögliche Veränderungen im oben erwähnten Kreuzungsbereich.

Ältere Unterlagen belegen, dass sich der Bezirksrat bereits seit mindestens 2010 mit dieser Thematik befasst und immer wieder thematisiert und mit der Verwaltung diskutiert hat, mit dem Ziel zu einer nutzergerechten, sichereren Verkehrssituation zu gelangen.

Ich verweise auf Stellungnahmen der Verwaltung vom 15. November 2010, 15. November 2011 und 23. Oktober 2012. Der gesamte Unterlagenbestand dürfte umfangreicher sein.

In Folge dessen frage ich die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand zur Verbesserung der Situation für Radfahrer und Fußgänger für den südlichen Ortseingang inkl. eines Zeit- und Kostenrahmens?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung darüber hinaus, um möglichst zeitnah ggf. als Zwischenlösung die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger, insbesondere der Schulkinder, zu erhöhen?
3. Falls für Anwohner im Rahmen einer straßenausbaubeitragspflichtigen Maßnahme Kosten entstehen würden, welche Grundstücke bzw. Anlieger wären davon in welchem Umfang betroffen?

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Absender:

Carsten Schröter (Bündnis 90/Die Grünen) im Stadtbezirksrat 323

18-07425

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Schulwegeplan Grundschule Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Auf dem der Anfrage beigefügtem Schulwegeplan sind einige Bereiche der Hauptstraße und des Aschenkamps als „besonders gefährlich“ gekennzeichnet.

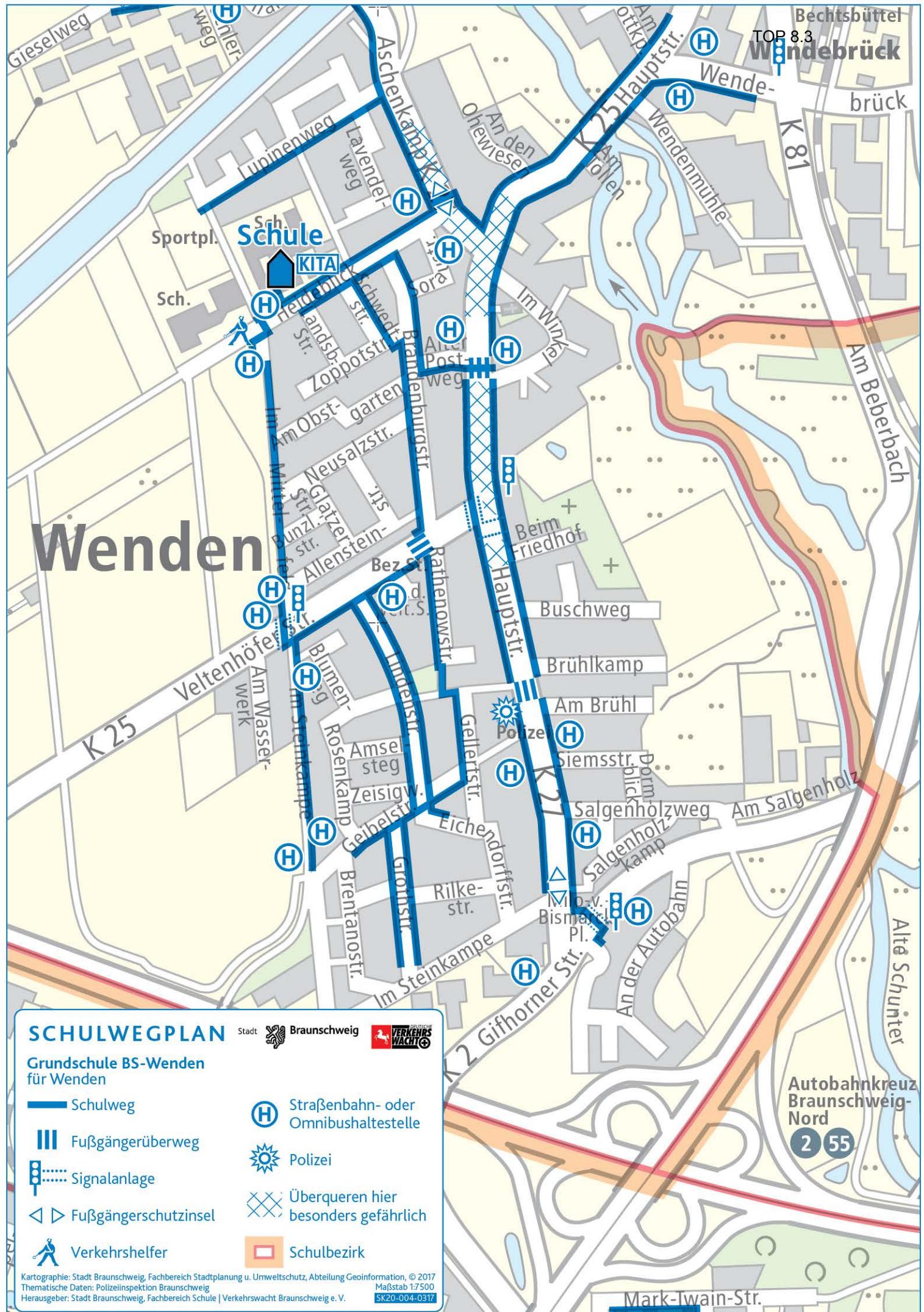
Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer erstellt und bewertet in welchem Turnus die Schulwegepläne? Gab es einen besonderen Grund, dass der Schulwegeplan der Grundschule Wenden 2017 erneuert wurde?
2. Warum wird der südliche Bereich der Hauptstraße als gefährlich eingeordnet und der nördliche Teil nicht?
3. Welche Konsequenzen hat die Bezeichnung „besonders gefährlich“? Sind bauliche Maßnahmen geplant, um diese Gefahren an diesen Stellen mindestens zu mildern?

gez. Carsten Schröter

Anlage/n:

siehe Anlage



SCHULWEGPLAN

Stadt Braunschweig



Grundschule BS-Wenden
für Wenden

Schulweg

III Fußgängerüberweg

Signalanlage

◀ ▶ Fußgängerschutzinsel



 Straßenbahn- oder
Omnibushaltestelle



 Überqueren hier
besonders gefährlich



Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung u. Umweltschutz, Abteilung Geoinformation, © 2017
Themenatische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig
Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V.
Maßstab: 1:7500
SK20-004-037

Absender:

**Gruppe CDU/FDP im Stadtbezirksrat
323**

TOP 8.4

18-07199

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

"Alte Schule in Thune"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung um Information zum in den letzten Monaten mehrfach diskutierten Thema der "Alten Schule" in Thune. Zuletzt hatten die Ortsheimatpfleger in der Bürgersprechstunde mit dem Dezernenten Herrn Leuer dieses Thema angesprochen.

1. Welche Überlegungen liegen derzeit zum Erhalt des eigentlichen Gebäudeteils der "Alten Schule" sowie zum angebauten Teil des bestehenden Gebäudetraktes in der Fachverwaltung vor, um gemeinsam mit dem Eigentümer zu einer angemessenen Lösung zu kommen?
2. Welche Überlegungen gibt es in der zuständigen Verwaltung zur Sanierung und deren Finanzierung (Suche eines Investors) und zur möglichen Nutzung und Finanzierung möglicher Betriebskosten ?
3. Sind im Haushalt 2018 Gelder vorgesehen für Planungen oder Maßnahmen für das benannte Objekt?

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wertstoffsammelstelle Geibelstraße in Wenden

Empfänger:

 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

14.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Mit dieser Anfrage möchte ich Bezug nehmen auf meinen Antrag zur o.g. Sammelstelle vom April 2016, in der ich deren Umzäunung beantragt hatte. Diese Umzäunung wurde durch die Verwaltung abgelehnt.

Die Situation an der Sammelstelle ist weiterhin sehr unbefriedigend. Bei etwas Wind fliegt viel Papier auf die Straße, den Kinderspielplatz und die Privatgrundstücke. Sollte es dazu noch regnen, klebt durch die Feuchtigkeit das Papier noch wochenlang auf der Straße.

Da die Verwaltung die Umzäunung abgelehnt hat, möchte ich folgende Fragen an die Verwaltung stellen:

1. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, diese Verschmutzungen zu verhindern?
2. Gibt es Alternativen zu einer Umzäunung der Wertstoffsammelstelle?
3. Sollte es keine Alternativen geben, ist die Umzäunung dann doch möglich?

gez. Carsten Schröter

Anlage/n:

keine

Betreff:**Einrichtung eines Toilettenhäuschens auf den Friedhöfen in Thune und Harxbüttel****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

27.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung um Information,

ob es Pläne gibt, nach dem Vorbild des Friedhofes in Wenden in Thune und Harxbüttel ein Toilettenhäuschen einzurichten (falls nein, warum nicht?) und wie hoch wären die Kosten dafür?

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Schulsituation im Bezirk und für Schüler aus dem Bezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Stadtbezirksrat bittet die Verwaltung um Information:

1. Wie viele Schüler aus dem Bezirk bzw. aus Braunschweig besuchen zur Zeit das Lessinggymnasium (bitte in absoluten Zahlen und im Vergleich zur Gesamtschülerzahl des Lessinggymnasiums)?
2. Welche Möglichkeit haben Schüler aus dem Bezirk, wenn der Wunsch besteht ab Jahrgang 5 eine Oberschule zu besuchen?
3. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Stadt Braunschweig - ggf. durch Beratung, Zuschuss zu den Fahrtkosten oder andere Fördermöglichkeiten - eine Schülerin oder einen Schüler unterstützt, falls dieser sich entscheidet, eine weiterführende Schule außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Schulträgers Stadt Braunschweig zu besuchen.

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

*Absender:***Gruppe CDU/FDP im Stadtbezirksrat
323****18-07204****Anfrage (öffentlich)***Betreff:***Baumnachpflanzungen***Empfänger:*Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister*Datum:*

07.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Angesichts der Tatsache, dass im Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde, Bäume, die durch das alte Haushaltkskonsolidierungskonzept im Laufe der letzten 15 Jahre abgängig waren, nachzupflanzen und zu ersetzen, frage ich die Verwaltung:
An welchen Standorten im Bezirk werden welche Bäume zu wann neu gepflanzt?
In wieweit ist eine Beteiligung des Bezirksrates vorgesehen?

Gez. Heidemarie Mundlos

Anlage/n:

keine

Betreff:

Ansiedlung eines Wettbüros an der Hauptstraße in Wenden

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Beantwortung)

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Bebauungsplan WE 61 wird ausgeführt, dass Vergnügungsstätten entlang der Hauptstraße nicht zulässig sind, da es sich in diesem Bereich um ein Mischgebiet (MI) handelt.

Des Weiteren soll durch das Steuerungskonzept für "Vergnügungsstätten in Braunschweig" eine Ansiedlung dieser Art entgegengewirkt werden.

Der Bezirksrat 323 bittet daher die Verwaltung um Mitteilung, ob sich eine Ansiedlung eines Wettbüros im Hause Hauptstraße 60 A mit den Vorgaben aus dem o. g. Bebauungsplan und dem v. g. Steuerungskonzept vereinbaren lässt oder ob dieser Entwicklung entgegenzuwirken ist.

Gez. André Gorklo

Anlage/n:

keine

Betreff:**Ansiedlung eines Wettbüros an der Hauptstraße in Wenden****Organisationseinheit:**Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz**Datum:**

14.02.2018

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.02.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der CDU/FDP-Fraktion vom 03.02.2018 (18-07248) wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Datum vom 27.10.2016 wurde die Nutzungsänderung eines Ladens in eine Annahmestelle für Sportwetten auf dem Grundstück Hauptstraße 60 A beantragt. Mit gleichem Datum wurde in einem benachbarten Laden auf gleichem Grundstück eine Nutzungsänderung in eine Sportbar beantragt. Durch die benachbarte Nutzung und eine fehlende WC-Anlage in der Wettannahmestelle war zu besorgen, dass eine autarke Nutzung der einzelnen Nutzungseinheiten nicht möglich ist. Daher waren beide als Nutzungseinheit zu betrachten, die einer Vergnügungsstätte entspräche.

Die beantragte Baumaßnahme liegt im Bereich des Bebauungsplanes WE 61, der zwar ein Mischgebiet festsetzt, jedoch Vergnügungsstätten ausschließt.

Gemäß einer internen Abstimmung zwischen Stadtplanung und Bauordnung sind speziell zur Abgrenzung zwischen den Nutzungen Vergnügungsstätte und Wettannahmestelle Faktoren für die Unterscheidung festgelegt worden. Diese Abgrenzung wurde u. a. aufgrund der Änderung des Glückspielgesetztes erforderlich.

Danach dürfen Wettannahmestellen

- keinerlei Aufenthaltsqualität bieten (max. Ausfüllhilfe/ein bis zwei Stehtische)
- kein Angebot von Speisen oder Getränken zum Verzehr
- keine Möglichkeit zum Nachverfolgen der Sportereignisse/-ergebnisse

bieten.

Nach entsprechender Änderung der Antragsunterlagen (Einbau einer WC-Anlage) sowie der Zurückziehung des Antrages für die Sportbar lagen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Wettannahmestelle (keine Vergnügungsstätte) vor.

Kühl

Anlage/n: ./.

Betreff:

**Renaturierung der Schunter im Bereich Wenden, Thune und
Harxbüttel**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.02.2018

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Beantwortung)

Status

27.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Die Renaturierung der Schunter ist seit einigen Jahren immer wieder Thema im Bezirk 323. und obwohl bereits im Jahre 2007 der ersten Spatenstich zur Renaturierung der Schunter vom damaligen Braunschweiger Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann gemeinsam mit dem Generalsekretär der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU), Dr.-Ing. E. h. Fritz Brickwedde getätigt wurde, ist bis heute das Projekt Harxbüttel nicht abgeschlossen.

Ich frage daher die zuständige Verwaltung:

1. Wann ist mit einem erfolgreichen Abschluss der Schunterrenaturierung im Bereich unseres Bezirkes insbesondere im Bereich Harxbüttel zu rechnen?
2. Welche Maßnahmen müssen bis dahin noch abgeschlossen werden?
3. Warum verzögert sich die Fertigstellung des Projektes so lange?

Gez.
André Gorklo

Anlage/n:

keine

Betreff:**Querung der Gifhorner Straße in Höhe des Milo-von-Bismarck-Platzes****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

23.02.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Vorberatung)	27.02.2018	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Entscheidung)	28.02.2018	Ö

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Bau der Mittelinsel im Bereich der Signalanlage Gifhorner Straße/Milo-von-Bismarck-Platz mitsamt Anpassung der Markierung und die Verbreiterung des Geh- und Radweges zwischen Signalanlage und Straße An der Autobahn wie beschrieben umzusetzen.“

Sachverhalt:

In zwei Einwohneranfragen zur Ratssitzung vom 06.02.2018 war die Verkehrssituation am Milo-von-Bismarck-Platz thematisiert worden. Die Verwaltung hatte in der Beantwortung eine Beschlussvorlage angekündigt, die hiermit vorgelegt wird.

Die Gifhorner Straße ist derzeit durch eine große Sperrfläche in der Mitte geteilt. Die beiden Fahrspuren sind zügig trassiert. Im Bereich der Signalanlage liegt die Ausfädelung der Rechtsabbiegerspur Richtung Hauptstraße, so dass die Gifhorner Straße an dieser Stelle eine Gesamtbreite von rd. 13 m besitzt.

Ziel der nunmehr geplanten Mittelinsel ist es, die Fernstraßenoptik aufzuheben und die Kreuzung im Allgemeinen und die Fußgängersignalanlage im Besonderen stärker in das Bewusstsein der Autofahrer zu rücken. Dazu wird eine rd. 4 m breite Mittelinsel errichtet. Auf der Mittelinsel werden zusätzliche Signalmasten ergänzt.

Die Breite der Querung für die Fußgänger und Radfahrer wird mit ca. 6 m so gewählt, dass eine eventuelle spätere Begradigung der Furt und Anpassung der zulaufenden Geh- und Radwege ohne Änderung der Insel möglich ist.

Durch die Lage und Breite der Insel wird der stadteinwärtige Verkehr weiter nach außen gedrückt und gegenüber der weiteren Spurführung verschwenkt. Dies und die punktuell auf 3,25 m verringerte Breite der Fahrstreifen wird zur Verringerung der Geschwindigkeit beitragen und die Aufmerksamkeit an dieser Stelle erhöhen.

Die Breite des Gehweges auf der Ostseite der Gifhorner Straße zur Straße An der Autobahn beträgt nur zwischen 1,7 und 2 m. Dies ist für einen Zweirichtungsradweg zu schmal. Um zukünftig auch den Radverkehr ordnungsgemäß über die Signalanlage führen zu können, wird dieser Weg auf ca. 2,5 m Breite in den Böschungsbereich hinein vergrößert.

In dem Zuge werden die Sinnbilder an der Lichtsignalanlage von „Fußgänger“ auf „Fußgänger und Radfahrer“ geändert.

Die Kosten betragen insgesamt ca. 50.000 €. Haushaltsmittel stehen unter der Haushaltsstelle 5S.660069 zur Verfügung.

Die Maßnahme löst keine Beitragspflicht für die Anlieger aus. Die Umsetzung erfolgt bis Mitte 2018, also vor Beginn des nächsten Schuljahres.

Diese Beschlussvorlage dient zugleich der Beantwortung der Anfrage im Stadtbezirksrat 323 (DS 18-06790).

Leuer

Anlage/n:

Skizze der geplanten Mittelinsel

